

### **3. Nachtragssatzung**

**zur**

#### **Satzung für den Friedhof der Gemeinde Boostedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2015 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

#### **Artikel I**

**In § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung Boostedt werden eingefügt:**

- h) Urnen Rasengrabfeld
- i) Urnenwahlgrabstätten auf dem Waldfriedhof

**In § 20 wird in der Überschrift eingefügt:** sowie Waldfriedhof Boostedt

**In § 20 wird folgender Abs. 8 neu hinzugefügt:**

8) Urnen Rasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Grabplatten aus schwarzem Granit mit einer polierten Oberfläche und einem einheitlichen Format (40 cm x 30 cm x 3 cm) versehen werden. Die Errichtung von Grabplatten wird nicht zwingend vorgeschrieben. Grabschmuck ist ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Ablageplatz vor dem Gedenkstein abzustellen.

**In § 20 wird folgender Abs. 9 neu hinzugefügt:**

9) Grabstellen auf dem Waldfriedhof Boostedt sind Sondergräber. Die Begräbnisse erfolgen nur als Urnenbestattung unter Bäumen und werden erst im Todesfall vergeben. Auf den Bestattungsflächen werden biologische rückstandslos abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,5 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in die Erde eingebracht. Der Beisetzungsabstand der Urne zum Baum muss 1,50 bis 2,00 Meter betragen.

**a) Register**

Zum Zwecke des Wiederauffindens der Begräbnisstätten ist ein Verzeichnis mit den Nummern vergebener Bäume, GPS Daten, Daten der beigesetzten Personen und des Bestattungsdatums zu führen.

**b) Nutzungsrecht/Ruhezeit**

Für Einzelgräber wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) verliehen. Familiengräber mit 6 bis 12 Grabstellen haben eine Nutzungszeit von 99 Jahren. Das Nutzungsrecht kann kostenpflichtig verlängert werden.

Für „still“ geborene Kinder wird ein Baum kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das Nutzungsrecht wird durch Ausstellung einer Urkunde verliehen.

c) Markierungsschilder

Bäume für Einzelbestattungen erhalten eine rote Nummer und Bäume für Familiengrabstellen eine weiße Nummer. Diese Nummern werden in westlicher Himmelsrichtung an den Bäumen angebracht. Die Beisetzung der Urnen erfolgt dann im Uhrzeigersinn ausgehend von der Nummer.

d) Gedenktäfeln

Für Einzelpersonen kann eine runde grüne Gedenktafel mit einem Durchmesser von maximal 5 cm und für Familien kann eine rechteckige grüne Gedenktafel mit einer Breite von 8 cm und einer Höhe von 10 cm am erworbenen Baum angebracht werden. Auf den Gedenktäfeln darf nur der Familienname und ein Vorname eingraviert werden.

Die Schriftart und die Ausführung der Gedenktäfeln sind für den Waldfriedhof Boostedt einheitlich.

e) Vorschriften zur Grabgestaltung und -pflege

Die Grabfläche für den Waldfriedhof Boostedt ist als naturnaher Wald zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist genauso untersagt wie sonstige Pflegeeingriffe durch Angehörige oder Dritte. Es ist untersagt, die Fläche zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Im oder auf den Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist insbesondere untersagt, Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Blumen, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen sowie Kerzen oder Lampen aufzustellen. Am Tage der Beerdigung darf ein kleiner, biologisch rückstandslos abbaubarer Blumenstrauß niedergelegt werden.

## Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Boostedt, den 15.12.2015



  
Bürgermeister